

SATZUNG



In der gültigen Neufassung 2023

Artikel 1 Name, Gliederung, Emblem, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.“ und wird nachfolgend Verband genannt und im Kürzel (JNWV-BW).
- b. Der Verband wurde am 05. September 1998 gegründet und wurde unter der Nummer VR 241-St. am 12. August 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen. Heute ist der JNWV-BW beim Amtsgericht Freiburg unter Register: VR 590241 eingetragen.
- c. Der Verband versteht sich als unabhängiger Landesverband innerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg.
- d. Er kann sich in Regierungsbezirksgruppen und Kreisgruppen gliedern.
- e. Der Verband führt als äußeres erkennbares einheitliches Zeichen das Emblem wie auf dem Deckblatt abgebildet. Das Emblem kann in der Größe variieren. Eine Änderung der Verbands-Embleme bedarf der Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- f. Der Verband hat seinen Sitz an der Landesjagdschule auf dem Dornsberg, Oberdornsberg 1, 78253 Eigeltingen, Gerichtsstand ist Freiburg.
- g. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- h. Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Artikel 2 Ziel und Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Naturschutzes, der Umwelt, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Schutz der Natur, Wildtier- und Pflanzenwelt und Umwelt, um sie artenreich zu erhalten und nachhaltig zu fördern und auf Einhaltung, Fortschreibung und Weiterentwicklung dieser Maßnahmen im Besonderen hinzuwirken.

Dies erfolgt insbesondere durch Durchführung von Informationsveranstaltungen, Publikationen, Präsentation auf Messen und praktische Maßnahmen wie z. B. Anlegen von Streuobstwiesen, Renaturierung von Feuchtgebieten und deren Pflege. Diese Zwecke sind durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit darzustellen.

Der Verband kann weiterhin Aus- und Fortbildungskurse veranstalten, die jedermann offenstehen, also auch Nichtmitgliedern. Sollte der Gesetzgeber für Fortbildungsveranstaltungen besondere Voraussetzungen und Vorkenntnisse fordern, hat der Verband die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Auf die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch, sofern nicht ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind.

Der Verband ist offen für Kontakte mit allen Organisationen und Verbänden, deren wesentliche Zielsetzung nach den Zwecken dieser Satzung ausgerichtet sind.

Insbesondere ist er an allen Möglichkeiten der Kontaktpflege mit gemeinnützigen Rechtsträgern der Landesjägerschaft Baden-Württembergs und anderen Verbänden

interessiert und bereit, gleichgelagerte Vorstellungen zur Wahrung und Entwicklung in allen Zweigen des Tier-, Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu unterstützen.

Der Verband ist überparteilich und nicht gewerkschaftlicher Art, er verfolgt somit keine parteipolitischen bzw. gewerkschaftlichen Ziele. Der Jagd- Natur- Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e. V. ist außerordentliches Mitglied im gemeinnützigen Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (es besteht Mitgliedschaft aber keine Verpflichtung).

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Verbandszugehörigkeit kann in Form der ordentlichen, jedermann offenstehenden, sowie einer fördernden Mitgliedschaft bestehen. Die fördernde Mitgliedschaft gründet sich in dem Willen, die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern und die damit verbundenen Möglichkeiten einer auf Zweigen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Jagdwesens ausgerichteten Fortbildungen und ständigen Informationen zu nutzen.

3.1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie nehmen alle ihnen nach BGB zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

3.2. Für die Aufnahme als förderndes Mitglied kommen juristische Personen in Frage, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Sie haben einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des Jahresbeitrages zu entrichten und - wie die ordentlichen Mitglieder - einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.

Ansprüche können aus einer Mitgliedschaft nicht hergeleitet werden.

3.3 Über eine Aufnahme als Mitglied in den Jagd- Natur- Wildtierschützerverband entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält je nach Mitgliedsart einen Mitgliedsausweis und ein Emblem des JNWV-BW e.V. bzw. eine Bestätigung der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem JNWV-BW e.V. Änderungen der Bankverbindung, seiner Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Regelungen dieser Satzung zu beachten.

3.5. Für alle Mitglieder gilt für eine Beendigung der Mitgliedschaft eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres.

3.6. Es gilt für alle Mitglieder eine Probezeit von einem Jahr als vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit können der JNWV-BW e.V. und das Mitglied die Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartales beenden. Gezahlte oder geschuldete Beiträge werden - auch nicht anteilig - erlassen oder erstattet.

3.7. Fördernde Mitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Wahl- und Stimmrecht im Sinne von BGB und Satzung. Sie können aber genauso geehrt werden wie ordentliche Mitglieder nach den geltenden Satzungsbestimmungen. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Artikel 4 Datenschutz

Mit der Aufnahme eines Mitgliedes und während der Mitgliedschaft nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Die Verarbeitung der Daten der Mitglieder erfolgt vom Verband und seinen Organen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO-EU sowie des BDSG. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Die Datenschutzrichtlinie ist Bestandteil der Satzung und kann auf der Internetpräsenz des Verbandes abgerufen oder vom Vorstand bzw. vom Schriftführer angefordert werden.

Artikel 5 Mitgliedsbeitrag

- a. Jedes Verbandsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld wird aber über SEPA-Lastschriftverfahren durch den JNWV-BW im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Kann der Mitgliedsbeitrag im SEPA Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand des JNWV-BW e.V.
- b. Ordentliche Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, verlieren ihr Stimmrecht im vollen Umfang bis zum Zeitpunkt ordnungsgemäßer Zahlung.
- c. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Aufnahmegebühr deckt die Kosten für die Embleme des Verbandes, den Mitgliedsausweis und die Verwaltungskosten bei Eintritt ab.
- d. Auf eine erneute Aufnahmegebühr kann verzichtet werden, wenn das ausgetretene Mitglied innerhalb von zwei Kalenderjahren wieder einen Antrag auf Aufnahme in den Verband stellt.
- e. Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, zahlen keinen Jahresbeitrag.
- f. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung befreit. Sofern der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurde, kann dieser nicht zurück gefordert werden.

Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrung von Mitgliedern

- a. Alle Mitglieder des Verbandes können auf Grund mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann eine nicht dem Verband angehörende natürliche oder juristische Person mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonderer Weise für die Belange des JNWV-BW eingesetzt hat.
- b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung laut Satzung befreit.

- c. Mitglieder des Verbandes können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit der Ehrennadel des Jagd - Natur - Wildtierschützersverband Baden-Württemberg e. V. ausgezeichnet werden.
- d. Die Ehrennadel wird in zwei Stufen verliehen
 - Silber** : für besondere Verdienste
 - Gold** : für hervorragende Verdienste
- e. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden.

Für eine langjährige und treue Mitgliedschaft im JNWV-BW wird nachstehende Ehrung zu teil:

 - 10 jährige Mitgliedschaft: die Anstecknadel 10 Jahre in Bronze mit Urkunde
 - 15 jährige Mitgliedschaft: die Anstecknadel 15 Jahre in Silber mit Urkunde
 - 20 jährige Mitgliedschaft: die Anstecknadel 20 Jahre in Silber mit Urkunde
 - 25 jährige Mitgliedschaft: die Anstecknadel 25 Jahre in Gold mit Urkunde
- f. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt kann der geschäftsführende Vorstand ein langjährig im Vorstand tätig gewesenes Mitglied zum Ehrenvorstand vorschlagen. Den Beschluss darüber fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Kein Mitglied des Verbandes kann für sich selbst Anspruch auf Ehrung geltend machen, außer es betrifft die Zeiten der Mitgliedschaft im Verband.

Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verband, verlieren alle Ehrungen ihre Gültigkeit, außer Ehrungen aus der Zugehörigkeit zum Verband.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Erlöschen des Verbandes nach Beendigung der Liquidation, durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt (schriftlicher Kündigung) oder Ausschluss aus dem Verband.
- b. Der Austritt oder Kündigung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- c. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Verzug ist. Die Streichung erfolgt nach einer Frist von 3 Monaten nach dem letzten Mahnschreiben in dem der mögliche Ausschluss mitgeteilt wurde.
- d. Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband kann nur durch einen wichtigen Anlass erfolgen. Wichtige Ausschlussgründe können sein:
 1. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch oder strafrechtlicher Nebengesetze, insbesondere gegen Jagd-, Waffen-, Tierschutz-, Naturschutz-, Lebensmittelgesetze .
 2. Grobe bzw. wiederholende Verstöße gegen die Satzung des JNWV-BW
 3. Verbandsschädigendes Verhalten
 4. Eine durch das Mitglied begangene Straftat im Sinne des § 12.Abs. 1 StGB.

- e. Ist ein Strafverfahren oder Ausschlussverfahren noch nicht abgeschlossen, so ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft im Verband.
- f. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandes an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Es müssen ausreichende Gründe für dieses Ausschlussverfahren dargestellt werden.
- g. Der geschäftsführende Vorstand setzt das Mitglied unverzüglich über das Ausschlussbegehren in Kenntnis. Das Mitglied hat dann mit einer Frist von einem Monat eine schriftliche Darstellung dem Vorstand einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann unverzüglich über das Ausschlussverfahren und teilt das Ergebnis beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von einem Monat mit.
- h. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied die Anrufung eines Gerichtes zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband. Der Mitgliedsausweis, Embleme oder Dienstabzeichen sind nicht mehr rechtsgültig und sind dem Verband wieder zur Verfügung zu stellen. Alle Geschäftsunterlagen sind im ordentlichen Zustand zu übergeben.

Artikel 8 Der Vorstand (Landesvorstand)

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dieser besteht aus:
 - 1. Dem Landesvorsitzenden
 - 2. Dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - 3. Dem Landeskassenwart
 - 4. Dem Landesschriftführer
 - 5. Dem Landesausbildungsleiter
- b. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Landesvorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden tätig werden soll.
- c. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht.
- d. In den Vorstand des Verbandes können nur Personen gewählt oder kommissarisch eingesetzt werden, die zu diesem Zeitpunkt die ordentliche Mitgliedschaft nach Artikel 3 dieser Satzung besitzen und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- e. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- f. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt **vier Jahre**. Nach Ablauf dieser Amtszeit wird der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder bleiben mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen erforderlichen Fällen für eine zeitgerechte Neuwahl zu sorgen.
- g. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf Grund von Rücktritt, Tod oder eines anderen Grundes auf Dauer aus, so setzt der Vorstand ein anderes Mitglied des Verbandes kommissarisch ein. Das neue Mitglied des Vorstandes

erlangt automatisch Stimmrecht mit der Amtsübernahme bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des neuen Mitgliedes endet ebenfalls mit der regulären Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes.

- h. Wenn kein anderes (geeignetes) Mitglied des Verbandes sich bereit erklärt das vakante Amt zu übernehmen, so übernimmt einer der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder das Amt in Personalunion.
- i. Bei Ausfall des Landesvorsitzenden übernimmt der stellvertretende Landesvorsitzende diese Aufgabe in Personalunion bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- j. Fällt auch der stellvertretende Landesvorsitzende aus, so kann der geschäftsführende Vorstand die Funktion auf ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.
- k. Ein Vorstandsmitglied kann aus einem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Im Falle einer Abwahl ist gleichzeitig ein für das Amt erforderliches neues Mitglied zu wählen.

Artikel 9 Die Vorstandstätigkeit

- a. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. (Ehrenamtszuschale in jeweils steuerlich zulässiger Höhe). Das Gleiche gilt für die Übungsleiterzuschale in jeweils steuerlich zulässiger Höhe.
- b. Ersatz von Aufwendungen:, Auslagen und Reisekosten, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallen sind auf Antrag zu ersetzen.
- c. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal jährlich im Kalenderjahr für das vergangene Geschäftsjahr statt.
- b. Die Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung des Landesvorsitzenden geschieht dies durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- c. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern vier Wochen vor dem Termin zugeleitet werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form (Post oder per E-Mail). Auf der Homepage des Verbandes sowie dem Verbandsmedium kann ein Hinweis erfolgen.
- d. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine anderweitigen nach Artikel 13 der Satzung vorgegebenen Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht - sie sind wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln.

- e. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Landesschriftführer bzw. Protokollführer und dem Landesvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter nach erfolgter Reinschrift zu unterzeichnen ist. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind gegebenenfalls wörtlich, auf jeden Fall aber mit dem Ergebnis über deren Abstimmung zu protokollieren. Das Protokoll wird an die Mitglieder mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung versendet.
- f. Protokolle mit Beschlussinhalten, die dem zuständigen Gericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt werden müssen oder anderen Institutionen zur Eintragung vorgelegt werden, sind vom Landesschriftführer und dem Landesvorsitzenden nach Reinschrift zu unterschreiben und mit Datum und Siegel des Verbandes zu versehen.

Artikel 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- a. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass die Tagesordnung die zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Einberufung zur Versammlung enthält (§32BGB).
- b. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 1. Begrüßung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 3. Totenehrung
 4. Bericht des Landesvorsitzenden über das letzte Geschäftsjahr
 5. Kassenbericht
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Ehrungen
 9. Eventuell erforderliche Neuwahlen oder Bestätigungen in Funktionen
 10. Sonstige in der Einladung aufgeführten Beschlusspunkte
 11. Wünsche und Anregungen
- c. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden nur berücksichtigt, wenn die Anträge mind. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorsitzenden eingegangen sind. Ausnahmen sind möglich, wenn es zur notwendigen Klärung von dringenden Problemen im Verband geht. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Artikel 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Der Landesvorsitzende oder auch der geschäftsführende Vorstand können jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.

- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Landesvorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand auch dann einzuberufen, wenn die außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 30% der Verbandsmitglieder gefordert wird. Die Forderung bedarf der Schriftform und hat Anlass und Begründung zu enthalten. Die Identität des Mitgliedes mit Unterschriftenliste ist bei zu fügen. Eine Bündelung (Listenverfahren) der Forderung ist zulässig.
- c. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach b hat der geschäftsführende Vorstand nach Festlegung der dafür vorliegenden Voraussetzungen binnen eines Zeitraumes von zwei Wochen vorzubereiten. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und hat auf jeden Fall den anlassbezogenen Grund zu enthalten.

Artikel 13 Mehrheiten bei Beschlussfassung und Wahlmodus

- a. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- b. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist jedoch die Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 - 1. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen des konstruktiven Misstrauensvotums.
 - 2. Die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Verband, sofern hierzu die Voraussetzungen der nachstehenden Absätze vorliegen.
- c. Die Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn mit der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung in den Fällen der Artikel 10 bis 12 eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.
- d. Die Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verband kann nur beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder (§56BGB) sich entschließen, den Verband weiter zu führen.
- e. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich (§33BGB).
- f. Die Wahlen sollen offen per Handzeichen oder Hochhalten einer Stimmkarte erfolgen. Die Blockwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich. Über den Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Artikel 14 Ausschüsse und Obleute

- a. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit ordentliche Mitglieder zu Obleuten und deren Stellvertreter für satzungsgemäße Aufgaben und Ziele ernennen und Ausschüsse einberufen, in denen Mitglieder des Verbandes oder Fachleute, die nicht Mitglied im Verband sind, tätig werden. Die Ernennung bzw. Einberufung ist jederzeit widerrufbar.
- b. Hinsichtlich der Einberufung von Ausschüssen gilt grundsätzlich das Gebot der Zweckmäßigkeit und der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit sowie der sparsame Umgang mit den finanziellen Mitteln des Verbandes. Dies gilt insbesondere bei Hinzuziehung von Fachpersonal außerhalb des Verbandes.
- c. Die Feststellung oder Arbeitsergebnisse der Ausschüsse haben für den Vorstand des Verbandes keine rechtsverbindliche, sondern nur beratende Bedeutung.

Artikel 15 Kassenprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Gewählt werden können und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassengeschäfte des Verbandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
- c. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Landeskassenwartes und des übrigen geschäftsführenden Vorstandes.
- d. Eine externe Prüfung durch fachlich geeignete Personen kann durch den geschäftsführenden Vorstand in Auftrag gegeben werden. Dies sollte nur die Ausnahme sein, wenn keine geeigneten Kassenprüfer gewonnen werden konnten.

Artikel 16 Regionale Untergliederungen

- a. Der Verband strebt an, auf Landesebene organisatorische Untergliederungen in Form von Regierungsbezirksgruppen, Regionalgruppen, Kreisgruppen einzurichten.
- b. Aufbau, Organisation, Struktur und Kompetenzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand des Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V. geregelt. Für die Leitung der regionalen Gruppen kann der Vorstand Obleute und stellvertretende Obleute ernennen.

Artikel 17 Ordnungen

Der Verband kann sich eine Bekleidungsordnung geben. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 18 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an, die „NATURLAND Baden-Württemberg Gesellschaft zur Erhaltung der Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen mbH“ des LJV Baden-Württemberg, als gemeinnütziger Einrichtung zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
3. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.
4. Vor der Auskehrung der Mittel ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Artikel 19 Schlussbestimmung

Rein formale Satzungsänderungen, die eine Behörde oder eine öffentliche Stelle verlangt, kann der Vorstand ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung beschließen und zum Registergericht anmelden.

Erfüllung und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Verbandes.
Landesjagdschule auf dem Dornsberg, Eigeltingen, den 05.09.1998

Die Satzung vom 24.04.1999 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012, 06.04.2013, 25.04.2015 (Namensänderung), 16.04.2016, 23.03.2019, 02.10.2021, 26.03.2022 und 23.04.2023 (Gemeinnützigkeit) geändert bzw. neu gefasst.

Der geschäftsführende Vorstand

Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e.V.